



## Amtliche Bekanntmachungen

### Entwurf der Haushaltssatzung 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) öffentlich bekannt gegeben und während der Dauer des Beratungsverfahrens, ab dem 01.12.2023 bis zur Beschlussfassung im Rat der Stadt, im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406, und in den Bezirksverwaltungsstellen des Rathauses Osterfeld, Zimmer 10, und des Technischen Rathauses Sterkrade, Zimmer B 005, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 nebst Anlagen für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen ([www.oberhausen.de](http://www.oberhausen.de)) zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2024 können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Beginn der Auslegung am 01.12.2023 bei der Stadt Oberhausen, Bereich 1-1/Finanzen, Rathaus Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46042 Oberhausen, erheben.

Oberhausen, 14.11.2023

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

### Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	999.413.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.104.195.800 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	969.240.700 EUR
--	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.037.398.900 EUR
--	-------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.680.680 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	140.949.650 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	92.206.070 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.668.100 EUR

festgesetzt.

#### § 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

90.268.970 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Die SBO Servicebetriebe Oberhausen planen für ihre eigenen Investitionen die Aufnahme von Krediten in Höhe von ... EUR. (Wirtschaftsplanung läuft noch)

#### § 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

127.828.970 EUR

festgesetzt.

#### § 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

#### § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.800.000.000 EUR

festgesetzt.

#### § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 173 bis 175

- 1. Grundsteuer
  - 1.1) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
  - 1.2) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 670 v. H.
- 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 580 v. H.

**§ 7  
Haushaltssicherungskonzept**

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

**§ 8  
Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 GO**

Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag von 2 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

**§ 9  
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen**

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 200.000 EUR.

**§ 10  
Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- für Baumaßnahmen auf 200.000 EUR
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf 50.000 EUR

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen, 02.11.2023

Aufgestellt:	Bestätigt:
gez.: Tsalastras Stadtkämmerer	gez.: Schranz Oberbürgermeister

**10. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2023 vom 15.11.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 13.11.2023 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Verkaufsoffene Sonntage**

Am Sonntag, dem 03.12.2023, dürfen in der Innenstadt Sterkrade im Zusammenhang mit dem 7. Sterkrader Lichterfest im Rahmen des Sterkrader Adventswochenendes Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen in der Innenstadt Sterkrade in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Zilianplatz 2 a, Großer Markt 6, Kleiner Markt/Kantstraße, Bahnhofstraße von Hausnummer 4 (am Arnold-Radermacher-Platz) bis Hausnummer 55 (Anfang Kleiner Markt), Christinestraße 2 a, Steinbrinkstraße von Hausnummer 201 bis Hausnummer 272, Ramgestraße von Hausnummer 2 (Kreuzung Bahnhofstraße) bis Hausnummer 11 (kurz vor Kreuzung Finanzstraße), Robert-Koch-Straße Hausnummer 1 bis 2, Brandenburger Straße von Hausnummer 1 bis Hausnummer 9.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

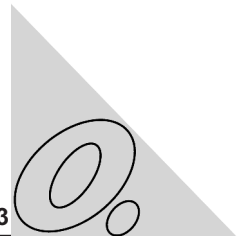
**§ 4  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- 1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Oberhausen, 15.11.2023

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Oberhausen, 15.11.2023

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

**1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024 vom 15.11.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 13.11.2023 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Verkaufsoffener Sonntag**

Am Sonntag, dem 07.01.2024, dürfen in der „Neuen Mitte“ Oberhausen im Zusammenhang mit dem Kunst- und Kulturfestival Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Westfield Centro, Centroallee.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- 1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

**Kraftloserklärung von Sparurkunden**

**3041201702**

Die obengenannte Sparurkunde wurde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 02.11.2023

Stadtsparkasse Oberhausen  
- Der Vorstand -

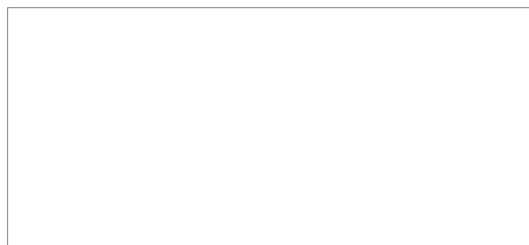
Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



**LUDWIGGALERIE**  
**SCHLOSS OBERHAUSEN**



täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

[www.ludwiggalerie.de](http://www.ludwiggalerie.de)

Eintritt frei